

15. März 1961

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

188/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h , Dr. G r e d l e r und Genossen,  
 an die Bundesregierung,  
 betreffend Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes.

-.-.-.-

Mit 1.8.1960 ist das vom Nationalrat mit 13.7.1960 mit den Stimmen der Koalition beschlossene Bundesgesetz, mit dem Massnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz), in Kraft getreten. Das Kernstück dieses Landwirtschaftsgesetzes bildet der sogenannte "Grüne Plan", für den im Bundesfinanzgesetz 1961 200 Millionen Schilling bereitgestellt wurden. Die FPÖ hat schon bei der parlamentarischen Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes auf den Mangel an grundlegenden und zielführenden Bestimmungen sowie auf die Unzulänglichkeit und Dürftigkeit materiellrechtlicher Vorschriften hingewiesen. Entsprechende Anregungen und Anträge wurden vergeblich vorgebracht.

Die schwerwiegenden Bedenken der FPÖ gegen die Formulierung des Landwirtschaftsgesetzes 1960, die nur nach dem Namen, nicht aber nach dem Inhalt eine Lösung des Landwirtschaftsproblems versprach, haben sich bereits in der kurzen Zeit der Wirksamkeit des Landwirtschaftsgesetzes voll bestätigt.

Die Lage der österreichischen Landwirtschaft - vom alpenländischen Viehbauer bis zum Zuckerrübenbauer des Flachlandes - ist heute schlechter als vor dem Landwirtschaftsgesetz. Die Mindereinnahmen bei Rindern und Schweinen, durch den eingetretenen Preisverfall übersteigen allein bereits die 200 Millionen Schilling des "Grünen Planes 1961". Die Landwirtschaft büsst hunderte Millionen Schilling bei ihren Verkaufspreisen ein, ohne dass irgendeine Preiserniedrigung für die Konsumenten eingetreten ist. Die Preisschere öffnet sich ständig weiter zu ungünsten der Landwirtschaft. Trotz steigender Flächen- und Arbeitsproduktivität sinkt der Anteil der Landwirtschaft am österreichischen Volkseinkommen. Die Landwirtschaft ist der einzige Produktionszweig der Wirtschaft, der von der Teilnahme an der Wirtschaftskonjunktur nach wie vor ausgeschlossen ist.

Die erste Kodifizierung eines österreichischen Landwirtschaftsgesetzes hat sich - wie unschwer vorauszusehen war - als nicht zielführend erwiesen. Die FPÖ fordert daher die sofortige, und zwar grundlegende Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes 1960 nach folgenden Gesichtspunkten:

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. März 1961

- 1.) Verbindliche Verankerung der zur Erreichung des Zweckes anzuwendenden Mittel und Wege durch die konkrete Bestimmung, dass alle Mittel der allgemeinen und besonderen Handelspolitik, der Preis-, Steuer-, Finanz-, Zoll- und der Sozialpolitik anzuwenden sind.
- 2.) Der Mangel einer Paritätsbestimmung ist dadurch zu beheben, dass auch in Österreich, ebenso wie bei jeden Landwirtschaftsgesetz anderer Staaten, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gleichstellung der Landwirtschaft mit den anderen Berufsgruppen unserer Volkswirtschaft als eines der Hauptziele des Landwirtschaftsgesetzes statuiert wird.
- 3.) Endlich wirksame Vorkehrungen zur Beseitigung der Preisschere, die sich ständig zu Lasten der Landwirtschaft öffnet; Stärkung der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Produkte.
- 4.) Gezielte und globale Entlastungsmassnahmen, wie sie unter anderem zum Beispiel in Deutschland bereits in Geltung stehen, durch Umsatzsteuerbefreiung für landwirtschaftliche Produkte in der ersten Erzeugerstufe, bei Milch auch in der ersten Veredlungsstufe, Befreiung von der Mineralölsteuer, entsprechende Freigrenzen bei geschlossener Hofübergabe u.a.m.
- 5.) Einheitliche und langfristige Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes und des sachlich beigeordneten und ergänzenden Marktordnungsgesetzes.
- 6.) Die nach § 10 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Bereitstellung von Mitteln im "Grünen Plan" darf nicht zu einer Einschränkung der Landwirtschaft gerechterweise zustehenden, normalen Haushaltssmittel führen. Die Lösung des Landwirtschaftsproblems ist nicht nur die vordringlichste wirtschaftspolitische, sondern gleichzeitig auch die aktuellste sozialpolitische Aufgabe Österreichs.

Dieses Zentralproblem kann aber weder allein von der Beihilfenseite oder Preisseite gelöst werden, sondern es müssen in einem österreichischen Landwirtschaftsgesetz, gleichzeitig mit den Massnahmen der Preispolitik, auch alle Massnahmen der Handels-, Zoll-, Finanz-, Steuer-, Kredit- und Sozialpolitik verankert und eingesetzt werden.

Nur in deren Zusammenwirken, verbunden mit einer weiteren Hebung der fachlichen Schulung und einer höheren Allgemeinbildung, wird eine für die Gesamtheit der Bevölkerung tragbare und für die Landwirtschaft erfolgreiche Lösung zu erreichen sein.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, eine Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes im Sinne der oben angeführten Ausführungen ehestens dem Parlament vorzulegen?